

schwemmungen zu schützen suchte. In Vaduz beispielsweise haben die kräftigen Wingertmauern im Bereich Oberdorf, Milteldorf und Herrengasse den Rüfeschlutt kanalisiert. Nach Rüfegängen wurde dieser kurzerhand vor Ort ausplaniert. Gut erkennbar sind die Auswirkungen des Ausplanierens etwa beim Stöckler, dessen Niveau rund zwei Meter unter dem heutigen Niveau der Herrengasse liegt. Auch in Balzers dürften die kräftigen Hofmauern unter anderem der Kanalisierung von Rüfeschlutt gedient haben. Die aus dem 19. Jahrhundert stammenden Wohnhäuser im Bereich Plattenbach und Zwöschetbech stehen zum Schutz vor hohem Grundwasser und Hochwasser auf ebenerdigen Kellergeschossen (freundliche Mitteilung des Bauhistorikers Peter Albertin).

Des Weiteren muss auch angenommen werden, dass die Einwohner von Balzers seit Anbeginn der Siedlungstätigkeit bestrebt waren, die Balzner Rufe nach Norden zu lenken. Dies geschah ähnlich wie beim Rhein mittels Einbau von einzelnen Schupfwuhren.

Erstmals erstattete das Oberamt dem Fürsten im Jahr 1835 einen ausführlichen Bericht über die Rufen in Liechtenstein. Aus diesem Bericht geht hervor, dass bis dahin praktisch keine Vorkehrungen im Sinne der damals bereits in Österreich professionell betriebenen Wildbachverbauung getroffen worden waren. Es werden zwar Vorschläge für Rufeverbauungen gemacht, die aber sogleich mit dem Hinweis auf den Mangel eines ausgebildeten Technikers und die schwachen Kräfte des Landes wieder verworfen werden. Als einzige konkrete und bedeutungsvolle Massnahme wird empfohlen, den Holzschlag und den Viehtrieb in gefährlichen Steillagen zu verbieten und kahle Stellen sofort wieder aufzuforsten. Dies in Anlehnung an die schweizerischen Bestrebungen, welche den Wald mit seinen Schutzfunktionen mittels Erlass einer eigenständigen Forstgesetzgebung der geregelten Nutzung unterstellen wollten. Dort waren jedoch noch die verheerenden Überschwemmungen des Jahres 1868 notwendig, bevor sich die eidgenössischen Räte im Jahr 1874 zum Erlass entsprechender Bestimmungen durchdrangen.

Nachdem 1854 fast im ganzen Land die schönsten Fluren und Güter durch Rufegänge überschüttet worden waren, befasste man sich erneut landesweit mit den Fragen des Rüfeschlutzes. In der Folge entstanden weitere vereinzelte Rüfeschlutzbauten. Die verheerenden Rufeniedergänge von 1859, von denen auch die herrschaftlichen Mühlen bedroht waren, veranlassten den Landesverweser schliesslich, die notwendigsten Sicherungsmassnahmen in Auftrag zu geben. Offensichtlich war bald darauf ein gewisser Erfolg zu verzeichnen, denn schon 1863 fand sich in allen Rufen des Landes eine beträchtliche Anzahl von Schlutzbauten.

Bereits 1871 unterstellte das erste Rufegesetz alle Rüfeschlutzbauten der Oberaufsicht der Regierung. Die Verbauungspflicht lag allerdings bei den Gemeinden, denen bei besonders kostspieligen Bauten Landesbeiträge in Aussicht gestellt wurden. Dennoch waren um die Jahrhundertwende, als die Rheinbaulast nicht mehr so stark drückte und man erneut daran ging, die Rufen zu verbauen, von den früheren Verbauungen nur noch wenige Überreste vorhanden. 1899 regelte ein neues Gesetz sämtliche Bereiche des Rüfeschlutzes, vor allem verfügte es die Übernahme von 50 bis 75 Prozent der auflaufenden Kosten durch die Landeskasse. Die Bautätigkeit nahm dann zwar stark zu, doch verhinderte der Weltkrieg die zügige Verbauung der Rufen.

1928 gab die Regierung ein Gutachten über den Stand der liechtensteinischen Rufen in Auftrag. Dieses wurde von Forstrat Ing. Heinrich aus Bregenz erstellt. Da es jedoch just in der Phase der Wiederaufbauarbeiten nach dem Rheineinbruch von 1927 abgegeben wurde, standen zu wenig Landesmittel zur Verfügung, um die vorgeschlagenen Massnahmen umfassend in Angriff zu nehmen.

Trotz hoher Kostengutsprachen durch das Land wurden die Rufeverbauungsarbeiten bis 1937 weiterhin von den Gemeinden ausgeführt. Durch das Gesetz betreffend die Rüfeschlutzbauten vom 14. Mai 1937 wurde dann jedoch bestimmt, dass die Durchführung der Verbauungen künftig vom Land übernommen wird. Zudem wurde der Landesbeitrag auf 70 Prozent festgesetzt. Das Land schuf in der Folge eine eigene techni-